



Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

der Gebäudeversicherung Bern (GVB) und der GVB Privatversicherungen AG
Stand Januar 2023

Willkommen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Seit über 200 Jahren sichert und versichert die Gebäudeversicherung Bern (GVB) die mittlerweile rund 400'000 Gebäude im Kanton Bern obligatorisch und unbeschränkt gegen Feuer- und Elementarschäden. Dank des Obligatoriums profitieren Sie von niedrigen Prämien und unbegrenzten Deckungssummen.

Den obligatorischen Versicherungsschutz können Sie punktuell mit massgeschneiderten und umfassenden Versicherungslösungen ergänzen: Die GVB Privatversicherungen AG steht für eine Extraportion Sicherheit rund um Gebäude. Als Tochtergesellschaft der Gebäudeversicherung Bern (GVB) bietet sie Versicherungslösungen für Ihr Gebäude, die über die Leistungen der kantonalen Gebäudeversicherung hinausgehen.

Unsere qualifizierten Mitarbeiter sorgen dafür, dass Sie als Kundinnen und Kunden optimal und auf jeweilige Bedürfnisse abgestimmt betreut werden. Rund 150 externe Architekten, Baufachleute und Ingenieure stehen zudem mit ihrem Fachwissen zur Verfügung. Damit Sie tagtäglich von besten Services profitieren können.

Das vorliegende Dokument informiert Sie umfassend über die Vertragsbedingungen unserer Versicherungen. Aus Gründen der Effizienz und des Umweltschutzes liegt es in einer Fassung für die Angebote der GVB und der GVB Privatversicherungen AG vor. Für Sie sind nur die Inhalte zu den auf Ihrer Police aufgeführten Produkten der jeweiligen Gesellschaft relevant, bei der Sie versichert sind.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und freuen uns auf eine gute Partnerschaft.

Freundliche Grüsse



Stefan Dürig
Vorsitzender der Geschäftsleitung
Gebäudeversicherung Bern (GVB)



Andreas Dettwiler
Geschäftsleiter
GVB Privatversicherungen AG

Bei wem sind Sie versichert?

Der Versicherungsschutz für die obligatorische Gebäudeversicherung gegen Feuer- und Elementarschäden (GVB Standard) wird durch die GVB gewährt. Sie ist ein nicht gewinnorientierter, öffentlich-rechtlicher Versicherer, welcher der Aufsicht des Regierungsrates des Kantons Bern untersteht. Die GVB hat ihren Sitz an der Papiermühlestrasse 130 in 3063 Ittigen.

Der Versicherungsschutz für Zusatzversicherungen (GVB Plus, GVB Top, GVB Aqua, GVB Casco, GVB Terra, GVB Solar und GVB Tech) wird von der GVB Privatversicherungen AG angeboten. Als 100 %ige Tochtergesellschaft der GVB führt sie allfällige Gewinne an die Muttergesellschaft ab. Die GVB Privatversicherungen AG hat ihren Sitz an der Papiermühlestrasse 130 in 3063 Ittigen. Die Zusatzversicherungen unterliegen dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Als private Versicherungsgesellschaft untersteht die GVB Privatversicherungen AG der Kontrolle der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und ist Mitglied des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV).

Inhaltsverzeichnis

1	Obligatorische Gebäudeversicherung	
1.1	Versichertes Objekt	6
1.2	Versicherungswert	7
1.3	Versicherte Gefahren	8
1.4	Entschädigungen im Schadensfall und ergänzende Leistungen	10
1.5	Weitere Bestimmungen	11
2	Zusatzversicherungen	
2.1	Versicherte Objekte	12
2.2	Versicherungswert	14
2.3	Versicherte Gefahren	14
2.4	Entschädigungen im Schadensfall	18
2.5	Weitere Bestimmungen	24
3	Gemeinsame Bestimmungen	
3.1	Versicherungswert und Entschädigung	25
3.2	Prämienzahlung	25
3.3	Pflichten der versicherten Person	26
3.4	Datenschutz	27

Informationen gemäss Art. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Das Wichtigste im Überblick – GVB Privatversicherungen AG

Dieser Überblick soll Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebotes informieren. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Identität der Versicherungen

Wer ist die GVB Privatversicherungen AG?

Die GVB Privatversicherungen AG ist eine Tochterfirma der Gebäudeversicherung Bern (GVB). Der Sitz befindet sich an der Papiermühlestrasse 130 in 3063 Ittigen.

Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Welche Risiken kann ich bei der GVB Privatversicherungen AG versichern?

Die GVB Privatversicherungen AG bietet schweizweit Versicherungsdienstleistungen an, welche die Feuer- und Elementarschadenversicherung für Gebäude optimal ergänzen. Bei den nachfolgenden Deckungen handelt es sich um eine Schadenversicherung:



GVB Plus

Bietet Versicherungsschutz für Feuer-, Elementar- und weitere Schäden in Ihrer Gebäudeumgebung, z. B. bei der Verwüstung Ihres Gartens durch Sturm.



GVB Top

Erweitert den obligatorischen Versicherungsschutz, z. B. Neuwertdeckung, Vandalismus, Marder-, Nager- und Insektenschäden sowie Diebstahl von Gebäudeteilen.



GVB Aqua

Deckt Wasserschäden am Gebäude, die nicht durch die obligatorische Gebäudeversicherung übernommen werden, z. B. Wasserschäden durch undichte Leitungen, Rückstau und Grundwasser.



GVB Casco

Versichert diverse Risiken wie z. B. Glasbruch, Gebäudeschäden nach einem Einbruchdiebstahl oder Anprall eines Fahrzeugs.



GVB Terra

Bietet umfassenden Versicherungsschutz bei Gebäudeschäden durch Erdbeben, z. B. Risse, Statikschäden, Einsturz, zusätzliche Lebenshaltungskosten und Absicherung der Hypothek.



GVB Solar

Deckt diverse Schäden an einer Solarenergieanlage, z. B. durch Überspannung oder Kurzschluss.



GVB Tech

Bietet umfassenden Versicherungsschutz für die Gebäudetechnik, z. B. bei Schäden aufgrund falscher Bedienung oder bei einem durch den Hersteller nicht gedeckten Materialfehler.

Welche Ausschlüsse bestehen?

Die einzelnen Versicherungen enthalten bestimmte Ausschlüsse. Diese werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einem orange umrandeten Kasten besonders hervorgehoben.

Was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken werden maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme gedeckt. Die genaue Versicherungssumme sowie die weiteren Leistungen ergeben sich aus der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, allenfalls ergänzt durch Besondere Bedingungen und weitere Policenbeilagen. Der Umfang des Versicherungsschutzes variiert je nach Art des gewählten Produktes.

Habe ich einen Selbstbehalt zu tragen?

Im Schadenfall haben Sie einen Selbstbehalt zu tragen. Davon ausgenommen sind die Produkte GVB Top und GVB Plus. Individuell vereinbarte Selbstbehalte bleiben vorbehalten.

Prämie und weitere Pflichten des Versicherers

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der von Ihnen zu bezahlenden Prämie hängt von den versicherten Gegenständen und Risiken sowie von der gewünschten Deckung ab. Inbegriffen sind 5 % für die Eidgenössische Stempelsteuer.

Indexierte Versicherungssummen und Prämien werden auf Beginn jedes Versicherungsjahres automatisch an die Entwicklung des Baukostenindex angepasst.

Wann wird die Prämienrechnung versendet?

Die GVB Privatversicherungen AG versendet im 4. Quartal die Prämienrechnung für das kommende Jahr. Bei neuen Versicherungen kann die erste Rechnung auch zu einem anderen Zeitpunkt versendet werden.

Was passiert, wenn ich die Prämie der GVB Privatversicherungen AG nicht bezahle?

Wenn Sie die Prämie nicht fristgerecht bezahlen, erhalten Sie eine Zahlungserinnerung sowie allfällige Mahnungen. Bleibt die Zahlung aus, so kann die Prämie auf dem Rechtsweg eingefordert werden und der Versicherungsschutz ruht bis zur vollständigen Bezahlung der Prämie und der verursachten Kosten. Wird die Prämie nicht bezahlt und innert gesetzlicher Frist nicht eingefordert, wird der Vertrag mit der GVB Privatversicherungen AG von Gesetzes wegen automatisch aufgehoben.

Welche Pflichten habe ich als Versicherungsnehmer?

Ihre Pflichten ergeben sich aus Ihrer Police, den Allgemeinen Bedingungen, dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Sie müssen uns anhand eines Fragebogens oder auf sonstiges Befragen alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsa-

chen, soweit und so wie sie Ihnen bekannt sind oder bekannt sein müssen, mitteilen. Sowohl das Befragen als auch die Mitteilung haben schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen.

Sie müssen uns während der Laufzeit Ihrer Versicherung eintretende Änderungen der im Antrag deklarierten oder auf der Police aufgeführten und für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen umgehend anzeigen. So zum Beispiel eine Änderung der Nutzung des Gebäudes.

Tritt ein versicherter Schadenfall ein, müssen Sie uns diesen umgehend melden. Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit wir Sie im Schadenfall optimal unterstützen können. Sie sind verpflichtet, bei der Erhebung von sachdienlichen Informationen, wie z. B. Schätzungen, Schadenhergang etc. mitzuwirken sowie Auskünfte und Unterlagen im Schadenfall zur Verfügung zu stellen.

Als Hauseigentümer haben Sie die Verpflichtung, Ihr Haus vor Schäden möglichst zu schützen, für die Minderung eines Schadens zu sorgen sowie nach einem Schadenfall keine Veränderungen an der Schadenssituation vorzunehmen, bevor wir den Schadenort frei gegeben haben.

Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages

Wann beginnt der Versicherungsvertrag zu laufen?

Der Beginn des Versicherungsvertrags können Sie Ihrer Police entnehmen.

Widerrufsrecht des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der GVB Privatversicherungen AG mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Wann endet der Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen. Sie können die Versicherung bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Dauer kündigen. Unternehmen Sie nichts, verlängert sich die Versicherung jeweils stillschweigend um ein Jahr, damit Sie nicht plötzlich ungewollt ohne Versicherungsschutz sind.

Neben der normalen Kündigung des Vertrages auf Vertragsende bestehen weitere Kündigungsmöglichkeiten. Die Wichtigsten sind nachstehend angeführt:

- Hat die GVB Privatversicherungen AG die Informationspflicht nach Artikel 3 VVG verletzt, so sind Sie berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Ihre Kündigung müssen Sie schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis der Informationsverletzungspflicht, jedenfalls spätestens zwei Jahre nach der Pflichtverletzung absenden.

- Wenn wir während der Laufzeit Ihrer Versicherung die Prämien oder die Selbstbehaltsregelung ändern, können sie den davon betroffenen Teil Ihrer Police grundsätzlich kündigen. Davon ausgenommen ist die Anpassung indexierter Versicherungssummen und Prämien an die Baukostenentwicklung. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können Sie und wir die betroffene Versicherung kündigen.
- Wenn Sie bei der Aufnahme des Antrages eine Frage unrichtig beantwortet oder etwas verschwiegen haben, können wir die Versicherung kündigen.
- Wenn der Gegenstand des Vertrages in seiner Gesamtheit den Eigentümer wechselt (Handänderung), so gehen Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über. Im Rahmen der gesetzlichen Fristen kann die Übernahme des Vertrages abgelehnt werden.
- Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. GVB Terra kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende des Versicherungsjahres gekündigt werden.

Eine Kündigung muss schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

Datenschutz

Was gilt bezüglich Datenschutz?

Die GVB Privatversicherungen AG hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzgesetz sowie an die europäische Datenschutzverordnung. Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen der Vertragsanbahnung und während der Vertragsdauer. Die Daten können sowohl physisch als auch elektronisch aufbewahrt und zu Marketingzwecken verwendet werden. Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, wird die GVB Privatversicherungen AG die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer und an die Gesellschaften der GVB Gruppe zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind. Ebenso ist die GVB Privatversicherungen AG berechtigt, bei Vorversicherer oder Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere bezüglich bisherigen Schäden, zur Risikoabklärung sowie zur Bestimmung der Prämien, einzuholen. Die GVB Privatversicherungen AG ist sodann berechtigt zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte oder deren Versicherungen weiterzugeben.

Wie kann ich die GVB Privatversicherungen AG erreichen?

Sie erreichen uns wie folgt:

Telefon 0800 666 999 oder 031 925 11 11

Email info@gvb.ch

Internet gvb-privatversicherungen.ch

Adresse GVB Privatversicherungen AG
Papiermühlestrasse 130
CH-3063 Ittigen

1 Obligatorische Gebäudeversicherung

1.1 Versichertes Objekt

1.1.1 Gebäude

Die Versicherung der Gebäude umfasst die Gebäude selbst und die zu deren Benützung erforderlichen Einrichtungen. Das versicherte Gebäude ist in der Police aufgeführt. Aus der Umschreibung in der Police geht hervor, wie das versicherte Gebäude zurzeit bzw. seit der letzten durch die Gebäudeversicherung Bern anerkannten Gebäudeschätzung genutzt wird.

1.1.2 Abgrenzung Gebäude/Fahrhabe

Mit dem Gebäude sind alle ortsgebundenen, gebäudevollenden Einrichtungen versichert, die mit dem Gebäude fest verbunden sind, unabhängig davon, ob sie vom Gebäudeeigentümer oder von einem Dritten (Mieter, Pächter etc.) angebracht worden sind. Als fest verbunden gilt eine Einrichtung, wenn sie, ohne selbst Schaden zu nehmen oder ohne Beschädigung des Gebäudes oder Gebäudeteils, fachmännisch nicht entfernt werden kann. Dem Gebäude gleichgestellt sind auf der Parzelle gelegene Einrichtungen, die mit dem Gebäude baulich-funktionell eine Einheit bilden oder das Gebäude funktionsfähig machen.

Versichert sind namentlich*:

- alle Einrichtungen, die dem umbauten Raum dazu verhelfen, benützbar zu sein, wie Türen, Treppen, Aufzüge, Fenster, Fensterläden, Storen, Bodenbeläge aller Art
- die der Beheizung, Belüftung und Klimatisierung des Raumes dienenden Einrichtungen
- die der Beleuchtung des Raumes dienenden Einrichtungen, welche nur durch Fachleute bzw. bauseits installiert werden können
- die sanitären Einrichtungen
- die zentralen Energieerzeugungs und Verteilanlagen für Dampf, Druckluft, Elektrizität, Gas und Vakuum
- Solarenergieanlagen, Jauchegruben, Wärmepumpen, Erdsonden und dergleichen

* Vergleiche dazu auch die Abgrenzungswegleitung unter: gvb.ch/avb

1.1.3 Bauart

Die GVB unterscheidet massive und nicht massive Gebäude. Ein Gebäude gilt als massiv, wenn mindestens 80 % der Umfassungswände, der Tragkonstruktion, der Decken und Dachflächen aus nicht brennbaren Materialien bestehen.

Nur wenn sie auf der Police einzeln aufgeführt sind, sind betriebliche Einrichtungen gewerblicher, industrieller und landwirtschaftlicher Anlagen (wie Maschinen, Apparate und Leitungen) einschliesslich der zugehörigen baulichen Einrichtungen (wie Fundamente, Sockel, Fördereinrichtungen und Behälter), die mit betrieblichen Einrichtungen ein zusammenhängendes Ganzes bilden, versichert.

Gebäude mit einem Versicherungswert bis CHF 25'000 können nur auf schriftlichen Antrag hin bei der Gebäudeversicherung Bern versichert werden.

Fahrhabe ist in der obligatorischen Gebäudeversicherung nicht versichert.

1.2 Versicherungswert

1.2.1 Während der Bauzeit

Für Neubauten sowie für Um- und Anbauten von mehr als CHF 25'000 muss vor Baubeginn eine Bauzeitversicherung über die veranschlagten Baukosten resp. über die bauliche Wertvermehrung abgeschlossen werden.

Vermeiden Sie eine Unterversicherung und lassen Sie Ihr Gebäude periodisch neu Schätzen (vgl. Ziffer 3.1).

Gebäudeteile und Einrichtungen sind vom Zeitpunkt an versichert, da sie eingebaut oder sonst mit dem Gebäude dauerhaft fest verbunden sind.

Die obligatorische Bauversicherung (Bauzeitversicherung) erstreckt sich auf die Zeit vom gemeldeten Baubeginn bis zum Inkrafttreten der ordentlichen obligatorischen Gebäudeversicherung.

Die obligatorische Bauzeitversicherung ist nicht zu wechseln mit der Bauwesen-, der Bauherrenhaftpflicht- und der Baugarantiever sicherung. Diese Versicherungen decken unterschiedliche Gefahren.

1.2.2 Nach Abschluss der Bauzeit

Die Gebäude sind grundsätzlich zum Neuwert versichert. Das heisst, der Versicherungswert entspricht dem Kostenaufwand für die Wiederherstellung des Gebäudes in gleicher Grösse, im gleichen Ausbaustandard, zur gleichen Nutzung und am gleichen Standort. Die auf der Police aufgeführte Versicherungssumme widerspiegelt die oberste Haftungsgrenze in einem Schadensfall. Ist der Versicherungswert höher als die Versicherungssumme, ist ein Gebäude unterversichert.

Namentlich bei schlecht unterhaltenen, leer stehenden und zum Abbruch bestimmten Gebäuden oder wenn Präventionsauflagen nicht erfüllt werden, kann von der Wertart Neuwert abgewichen und eine andere Wertart festgelegt werden. In Betracht fallen: reduzierter Neuwert, feste Versicherungssumme, vereinbarte Versicherungssumme und Abbruchwert (entsprechende Details werden auf der Police ausführlich dargelegt).

1.3 Versicherte Gefahren

1.3.1 Feuerschäden

Die Feuerversicherung deckt Schäden am versicherten Objekt, die entstehen durch:

- Feuer, Brand
- Rauch oder Hitze
- Blitzschlag (mit oder ohne Zündung)
- elektrische Überspannung als Folge von Blitzschlag oder Elementarereignissen
- Explosion

Feuer ist ein Verbrennungsvorgang mit einer Lichterscheinung, die durch Flammen hervorgerufen wird. Ein versicherter Schaden entsteht nur durch ein Schadenfeuer (Brand), welches dadurch qualifiziert ist, dass es seinen Herd aus eigener Kraft verlassen hat.

Rauch ist ein direkter Folgeschaden eines Feuers und als solcher, aber auch als selbstständiges Ereignis gedeckt. Rauch beinhaltet, im Gegensatz zu Dampf, Russpartikel.

Hitze ist oft eine Folgeerscheinung eines Feuers. Sie kann aber auch Schäden verursachen, ohne dass ein offenes Feuer ausgebrochen ist.

Blitzschlag ruft oft einen Brand hervor, der dann als solcher gedeckt ist. Insbesondere sind aber auch Schäden an elektrischen Anlagen gedeckt, sofern sie nachweisbar auf die durch den Blitzschlag verursachte Überspannung zurückzuführen sind.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäusserung. Der Druckausgleich erfolgt von einem relativen Überdruck von innen zu einem relativen Unterdruck nach aussen. Somit sind insbesondere Implosionen nicht gedeckt. Zudem sind sogenannte Schleuderbrüche keine Explosionen, da sie nicht auf der Ausdehnung von Gasen und Dämpfen beruhen. Ebenso wenig gelten Zerstörungen aufgrund von Druck von Flüssigkeiten oder Schäden aufgrund des Überschallknalls als Explosionen.

Bei der obligatorischen Gebäudeversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, verursacht durch:

- Abnutzung bei ordentlicher Erfüllung des Zwecks des Gebäudes oder Gebäudeteils
- nicht plötzliche oder unfallmässige Einwirkung von Rauch, Hitze
- bestimmungsgemässen Einsatz bzw. Gebrauch von Feuer- und Rauchquellen (Nutzfeuer)
- eine Hitzequelle ohne Flamme (Sengschäden)
- Staubablagerungen («Magic Dust»)
- direkte oder indirekte Einwirkungen von Erdbeben

Schäden durch herabstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon werden nur vergütet, wenn kein Dritter hierfür ersatzpflichtig ist.

1.3.2 Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten Schäden am versicherten Objekt, die verursacht werden durch:

- Sturmwind
- Hagel
- Hochwasser und Überschwemmung
- Erdbeben
- Steinschlag und Felssturz
- Lawinen und Schneerutsch
- Schneedruck

Als Sturmwind gilt Wind mit einer Geschwindigkeit von mindestens 63 km/h (im Zehnminutenmittel), der in der Umgebung zahlreiche weitere Gebäude beschädigt. Schäden im Gebäudeinnern können nur dann übernommen werden, wenn sie eine direkte Folge der durch den Sturm beschädigten Gebäudehülle sind.

Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern. Schäden an einem versicherten Objekt werden übernommen, wenn sie durch direkte oder indirekte Einwirkung des Hagels entstanden sind.

Als Hochwasser- und Überschwemmungsschäden gelten Schäden, die entstehen durch ebenerdig von aussen in das Gebäude eingedrungenes Oberflächenwasser durch Öffnungen, welche für den ordentlichen Gebrauch des Gebäudes nötig sind (Türen, Fenster etc.). Ursache für Hochwasser- und Überschwemmungsschäden ist immer Niederschlag oder Schmelzwasser. Überschwemmungsschäden werden dabei direkt, Hochwasserschäden indirekt durch überdurchschnittlich hohe Pegel (stehende Gewässer) bzw. Abflussmengen (fliessende Gewässer) ausgelöst.

Als Erdbeben gilt das natürliche, unaufhaltsame, oberflächliche Abrutschen von Erdreich in geneigtem Gelände. Ein Erdbeben wird vermutet, wenn in der Umgebung des versicherten Gebäudes zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes namentlich weitere Gebäude beschädigt wurden, Risse und Brüche im Erdreich entstanden sind oder Bäume, Masten oder Zäune schräg gestellt wurden.

Schäden infolge von Steinschlag, Felssturz, Lawine oder Schneerutsch sind versichert, wenn diese plötzlich, unaufhaltsam und auf natürliche Art und Weise im Gelände oder vom Dach (Dachlawine) niedergehen.

Schneedruckschäden entstehen durch die Einwirkung des Gewichtes von natürlich angesammelter, ruhender Schnee- oder Eismasse.

1.3.3 Terror- und Unruheschäden

Versicherte Objekte sind begrenzt gegen Terror und Unruhe gedeckt (vgl. Ziffer 1.4.5).

Als Terroranschläge gelten Feuer- und Explosionsschäden sowie Sachbeschädigungen an Gebäuden, bei denen feststeht, dass sie durch Einzelne oder Gruppen mit der Absicht, durch derartige Gewaltakte politische, religiöse, ethische, ideologische oder ähnliche Ziele zu verwirklichen, verursacht worden sind. Als Unruheschäden gelten Feuer- und Explosionsschäden sowie Sachbeschädigungen an Gebäuden, die während Ausschreitungen aller Art, d. h. während grösserer Personenansammlungen, entstanden sind.

Bei der obligatorischen Gebäudeversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, verursacht durch:

- Abnutzung bei ordentlicher Erfüllung des Zwecks des Gebäudes oder Gebäudeteils
- Rückstau aus Abläufen im Innern des Gebäudes (hierzu gehören insbesondere auch Lichtschächte, Kellerhalsentwässerungen, Sickerleitungen, Abläufe und Rinnen unmittelbar vor dem Gebäude) oder wegen Eindringens von Grundwasser
- Wasser (und andere Flüssigkeiten), das – gleichgültig aus welcher Ursache – aus Leitungen oder daran angeschlossenen Einrichtungen ausgeflossen ist
- Wasserleitungsbrüche und Frostschäden an Wasserleitungen inner- oder ausserhalb des Gebäudes
- blosses Eindringen von Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser in oberen Stockwerken, z. B. durch das Dach, über den Balkon oder deren Abläufe
- Wasserinfiltration durch undichte Gebäudehülle (baulicher Mangel)
- direkte und indirekte Einwirkung von Erdbeben

Nicht versichert sind Schäden, die entstanden sind durch fortgesetzte Natureinflüsse ohne Einwirkung ausserordentlicher Heftigkeit, schlechten Baugrund, mangelhafte Konstruktion oder mangelhaften Unterhalt sowie vorbestehende Kontamination (z. B. im Zusammenhang mit Asbest).

Voraussehbare Schäden, welche die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer durch zumutbare Massnahmen hätte verhindern können, sind ebenfalls nicht gedeckt.

1.4 Entschädigungen im Schadensfall und ergänzende Leistungen

Voraussetzung für eine Schadenleistung ist, dass ein versichertes Objekt durch eine versicherte Gefahr in einem Zeitpunkt, zu welchem die relevante Versicherungsdeckung bestand, beschädigt worden ist.

1.4.1 Feuer- und Elementarschäden

Bei einer Zerstörung des Gebäudes bildet die Versicherungssumme die obere Begrenzung der Entschädigungsleistung (zuzüglich Leistungen aus Ziffer 1.4.3); wiederverwendbare Restwerte werden angerechnet.

Im Teilschadensfall werden grundsätzlich die Kosten für die Wiederherstellung der beschädigten Gebäudeteile, d. h. die Reparaturkosten, vergütet.

Im Rahmen der Neuwertdeckung werden im Schadensfall für beschädigte Bauteile Alters- und Unterhaltsabzüge vorgenommen, sofern die Altersentwertung mehr als 40 % beträgt (Art. 25 GVG).

Verzichtet der Eigentümer auf eine Wiederherstellung, wird der Zeitwert entschädigt. Der Zeitwert bestimmt sich durch die lineare Abschreibung der Baukosten.

Die obligatorische Bauzeitversicherung erfolgt zu steigendem Wert und wird grundsätzlich durch die in der Police aufgeführte Bauzeitversicherungssumme begrenzt. Im Schadensfall werden grundsätzlich die Kosten für die Wiederherstellung der bereits verbauten, beschädigten Gebäudeteile, d. h. die Reparaturkosten, vergütet.

Für Schäden, die nicht behoben werden können oder deren Behebungskosten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Beschädigung stehen, wird eine angemessene Minderwertentschädigung vergütet.

Selbstbehalte bei Feuer- und Elementarschäden

Bei Feuerschäden wird kein Selbstbehalt geltend gemacht. Der Selbstbehalt bei Elementarschäden beträgt 10 % der Entschädigung der GVB für den Gebäudeschaden nach Abzug der Entwertung, mindestens CHF 100, maximal CHF 1'000 pro Gebäude und Ereignis. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

1.4.2 Schutzkosten nach Schadensfall

Die GVB vergütet die Kosten der Massnahmen, die zum Schutz noch vorhandener Gebäudeteile erforderlich sind. Dienen die Vorkehrungen nicht nur dem Schutz der Überreste des Gebäudes oder eines Gebäudeteiles, so vergütet die GVB nur die diesem Interesse entsprechenden Kosten.

1.4.3 Räumungs-, Entsorgungs- und Dekontaminationskosten

Für versicherte Gebäude beträgt die maximale Entschädigung für Räumungs-, Entsorgungs- und Dekontaminationskosten 10 % der Entschädigung der GVB für den Gebäudeschaden nach Abzug der Entwertung.

1.4.4 Schäden an Kulturen und Gebäuden

Die GVB bezahlt Schäden an Kulturen und benachbarten Gebäuden, sofern sie bei der Bekämpfung eines Feuer- oder Elementarschadensereignisses entstanden sind, bei Kulturschäden jedoch höchstens bis 5 % der Entschädigung der GVB für den Gebäudeschaden nach Abzug der Entwertung.

1.4.5 Terror- und Unruheschäden

Im Schadensfall wird pro Gebäude und Ereignis ein Selbstbehalt von 10 % der Entschädigung der GVB für den Gebäudeschaden nach Abzug der Entwertung, jedoch mindestens CHF 2'000, berechnet. Zudem sind die gesamten Entschädigungen für Terror- und Unruheschäden pro Kalenderjahr für alle im Kanton Bern versicherten Gebäude auf 100 Mio. CHF begrenzt. Überschreiten alle Leistungen zusammen den Betrag von 100 Mio. CHF, werden die individuellen Leistungen proportional gekürzt.

1.5 Weitere Bestimmungen

1.5.1 Obligatorische Bauzeitversicherung, wertvermehrende Investitionen

Für Neu-, An-, Aus- und Umbauten sowie Erneuerungen eines Gebäudes ist ab Beginn der Bauarbeiten durch den Bauherrn oder seinen Vertreter bei der GVB eine obligatorische Bauzeitversicherung abzuschliessen. Auch bei anderen wertvermehrenden Investitionen ist eine Meldung an die GVB notwendig, um im Schadensfall Unterversicherungsabzüge zu vermeiden. Erfährt ein Bauvorhaben gegenüber den eingereichten Unterlagen wesentliche Änderungen, ist auch dies der GVB umgehend zu melden. Als wesentliche Änderungen gelten zusätzliche Anbauten, ein bedeutend verbesserter Ausbau, eine nachträgliche Änderung der Zweckbestimmung sowie die erhebliche Überschreitung des Kostenvoranschlags.

1.5.2 Prämiensätze

Die angewendeten Prämiensätze für die obligatorische Gebäudeversicherung sind dem von der Staatskanzlei des Kantons Bern publizierten Tarif zu entnehmen. Die Prämien werden in Promille (‰) der Versicherungssumme angegeben.

Die obligatorische Gebäudeversicherung unterscheidet zwischen Grundprämien und Prämienzuschlägen.

Beispiel massive Bauweise

Die Versicherungssumme CHF 100'000 und der Prämiensatz 0,34 ‰ führen zu einer Prämie von CHF 34.

Beispiel nicht massive Bauweise

Die Versicherungssumme CHF 100'000 und der Prämiensatz 0,66 ‰ führen zu einer Prämie von CHF 66.

Bei der obligatorischen Bauzeitversicherung werden zwei Drittel der obligatorischen Grundversicherungsprämie verrechnet.

Diese Prämiensätze werden unter Umständen bei erhöhter Feuer- und/oder Elementarschadengefährdung infolge von Nutzung oder Exposition durch risikobasierte Prämienzuschläge erhöht.

1.5.3 Verwirkung von Ansprüchen

Entschädigungsansprüche, die nicht innert zwei Jahren nach dem Schadenereignis geltend gemacht werden, sind verwirkt.

1.5.4 Mehrwertsteuer (MWST)

Ist der/die Versicherungsnehmer/-in MWST-pflichtig, wird der Schaden immer exkl. Mehrwertsteuer abgerechnet. Unabhängig davon, ob der/die Versicherungsnehmer/-in zum vollen oder zu einem reduzierten Satz abrechnet, wird der volle Normalsatz in Abzug gebracht. Dies gilt auch für Versicherungsnehmer, die mit einem Vorsteuerkürzungsschlüssel abrechnen.

1.5.5 Abgaben und Steuern

Der Rechnungsbetrag der obligatorischen Gebäudeversicherung beinhaltet neben der Versicherungsprämie und der darauf berechneten eidgenössischen Stempelsteuer auch einen Präventionsanteil. Mit dem auf der Rechnung separat ausgewiesenen Präventionsanteil unterstützt die GVB die Schadensprävention und die Feuerwehren im Kanton Bern. Die Versicherungsprämie und der Präventionsanteil sind mehrwertsteuerfrei.

1.5.6 Anwendbares Recht

Verbindlich für das Versicherungsverhältnis sind die gemäss der Police getroffenen Vereinbarungen, das kantonale Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) vom 9. Juni 2010, die Gebäudeversicherungsverordnung (GVV) vom 27. Oktober 2010, der Prämientarif der GVB sowie ergänzend das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Die vorliegenden Ausführungen enthalten nur einen Auszug aus diesen Erlassen und sind nicht vollständig.

2 Zusatzversicherungen

2.1 Versicherte Objekte

2.1.1 Gebäude

Versicherbar ist das in der Police bezeichnete Gebäude gemäss der obligatorischen Gebäudeversicherung (Ziffer 1.1). Wird ausschliesslich eine einzelne Stockwerkeinheit versichert, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf jenen Gebäudeanteil, welcher gemäss Sonderrecht dem einzelnen Stockwerkeigentümer zugewiesen werden kann. Gemeinschaftliche Gebäudeteile, für welche kein Versicherungsschutz besteht, werden proportional gemäss Wertquote entschädigt.

2.1.2 Gebäudeumgebung

Versicherbar sind die baulichen Erzeugnisse sowie die Bepflanzung auf der Parzelle des Gebäudes. Die Parzelle umfasst die zum Gebäude gehörende und gepflegte Gebäudeumgebung. Landwirtschaftliche oder gewerblich genutzte Anbauflächen und/oder bewirtschaftete Kulturen sind ausgeschlossen.

2.1.3 Vermögen

Versicherbar sind bestimmte Vermögensschäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens am Gebäude, die durch die obligatorische Gebäudeversicherung nicht gedeckt sind. Ebenso sind bestimmte Vermögensschäden als Folge eines Wasser- und Erdbebenschadens am Gebäude versichert.

2.1.4 Geräte und Materialien

Unter Geräten und Materialien versteht man die dem Unterhalt und der Benützung des versicherten Gebäudes und der dazugehörigen Areale dienende Fahrhabe und Heizmaterialien (Brennstoffe) sowie Effekten des für den Unterhalt bzw. die Reinigung zuständigen Personals.

2.1.5 Verglasungen

Versicherbar ist der Bruch von Verglasungen. Als Verglasung gelten namentlich:

- Fenster- und Türläser
- Wandverkleidungen und Glasbausteine
- Kochflächen aus Glaskeramik
- Abdeckungen aus mineralischen Materialien
- Gläser von Solarenergieanlagen
- Lichtkuppeln
- Mobiliarverglasung (Verglasungen an beweglichen Sachen)
- glasähnliche Materialien sind Glas gleichgestellt, falls sie anstelle von Glas verwendet werden
- Sanitäreinrichtungen (Lavabos, Spültröge, Klosetts, Pissoirs, Bidets etc.)

Nicht versichert sind:

Hohlgläser, optische Gläser, Handspiegel, Beleuchtungskörper jeder Art, Lampenbirnen, Leucht- und Neonröhren, Geschirr, Glasfiguren, Glasverzierungen, Umrahmungen, Bildschirmgläser und Displays aller Art, Schäden an Kacheln sowie an Wand- und Bodenplatten sowie generell bewegliche Verglasungen im Eigentum oder in Räumlichkeiten von Stockwerkeigentümern, Mietern und Pächtern.

2.1.6 Solarenergieanlagen

Solarthermische Anlagen

Versicherbar ist die komplette Anlage, inklusive:

- Flach- oder Röhrenkollektoren mit Absorber
 - elektronischer Mess-, Regeleinheiten und Temperaturfühler
 - Rohrleitungen innerhalb des Solarheizkreislaufes
 - Wasserspeicher, Wärmetauscher, Expansionsgefäss
 - Wärmeträgerflüssigkeit mit Speichergefäss (nur in Verbindung mit einem Schaden an der versicherten solarthermischen Anlage)
 - Zusatzheizungen (Nachladesysteme) innerhalb des Solarheizkreislaufes (nur in Verbindung mit einem Schaden an der versicherten solarthermischen Anlage)
 - fest eingebauter Datenträger und Betriebssysteme
 - Strom- und Steuerverkabelungen
- sofern im Versicherungswert (Ziffer 2.2.2) enthalten.

Nicht versichert sind:

- Flüssigkeit führende Leitungen und Anlagen ausserhalb der solarthermischen Wärmezeugung
- Heizungs- vor- und -rückläufe ausserhalb der wärmeerzeugenden und/oder -speichernden Einheit
- Schäden an Flüssigkeiten jeder Art
- Werkzeug aller Art
- Hilfs- und Betriebsstoffe
- mobile Wechseldatenträger und Daten
- Verschleissteile

Fotovoltaikanlagen

Versicherbar ist die komplette Anlage, inklusive:

- Modulen
 - Wechselrichtern, Speicherbatterien, Transformatoren
 - Einspeise- und Erzeugungszählern
 - Modultragkonstruktionen
 - Montagesets, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets
 - Überspannungs- und anderer Schutzvorrichtungen (Blitzschutz, Sicherungen etc.)
 - Schaltern und Trenneinrichtungen
 - Monitoring- und Datenfernsystemen der Anlage
 - fest eingebauter Datenträger und Betriebssysteme
 - elektronischer Mess-, Steuer- und Regeleinheiten
 - Gleich- und Wechselstromverkabelung
- sofern im Versicherungswert (Ziffer 2.2.2) enthalten.

Nicht versichert sind:

- Werkzeug aller Art
- Hilfs- und Betriebsstoffe
- mobile Wechseldatenträger und Daten
- Verschleissteile

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt an dem in der Police erwähnten Standort in der Schweiz. Befindet sich die versicherte Anlage bzw. Teile davon vorübergehend nicht am Standort (z. B. Reparatur, Wartungsarbeiten), besteht ebenfalls Versicherungsschutz. Diese Aussenversicherung gilt innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

2.1.7 Gebäudetechnik

Versicherbar sind alle unbeweglichen oder fest installierten elektrotechnischen Einrichtungen und dazugehörige Installationen, Anlagen und Geräte (inkl. deren Verkabelung, jedoch ohne öffentliches Netz) im Gebäude oder auf dem dazugehörigen Grundstück, die dem Betrieb des Gebäudes oder zu dessen Funktion dienen für:

– Energie-/Kälteerzeugung und Wasseraufbereitung

z. B. Brenner mit Steuerung Heizungsanlagen, Warmwasserkessel (inkl. Brenner und Steuerung), Elektroboiler, Klimaanlage, Wärmepumpen und Erdsonden (inkl. Kosten für den Zugang des Bohrgerätes und anschliessender Wiederherstellung des Geländes), Durchlauferhitzer, Kachel- und Schwedenofen, Fäkalienpumpen, Wasserenthärtungsanlagen inkl. der dazugehörigen Armaturen und der Betriebsmittel von Wärmepumpen/Klimaanlagen, aber ohne Rohrleitungen und Luftkanäle; Fotovoltaik- und solarthermische Anlagen, Aufladestationen für Elektrofahrzeuge;

– Alarm- und Sicherungsbereiche

z. B. Einbruch- und Brandmeldeanlagen, Umfeld- und Raumüberwachungsanlagen und Kameras, Zutrittskontrollanlagen und Türöffnungsanlagen und -vorrichtungen, Steuerung Gebäudetechnik

– Parking und Personenbeförderung

z. B. automatische Garagentore, Schranken, Überwachungskameras und Kassenautomaten, Aufzüge und Treppenlifte inkl. Behinderteneinrichtungen

– Schwimmbäder, Whirlpools, Saunas und Dampfduschen, inkl. Umwandlung/Verkleidung, Lüftungssystemen und Gartenbewässerungsanlagen

z. B. Pumpen, Heizung, Leitungen, Armaturen, Kompressoren, Lüftungssysteme und Reinigungsgeräte, sofern diese Sachen mit dem Gebäude oder dem Bad fest verbunden oder auf dem zum Gebäude gehörenden Grundstück fest installiert sind

– Küchen-, Wasch- und Trocknungsbereiche (ohne Inhalt von Geldautomaten)

z. B. Kühl- und Gefriergeräte, Kochherde, Backöfen, Steamer, Mikrowellengeräte und Wasch- und Trockenmaschinen

– Beschattungssysteme

z. B. Antriebs- und Überwachungssysteme, Storen und Fensterläden

– Kommunikationstechnik

z. B. Telefon- und Gegensprechanlagen (ohne mobile Apparate)

– Wiederherstellungskosten für Daten und Datenträger

bis 10 % der vereinbarten Erstrisiko-Versicherungssumme

Nicht versichert sind:

- Technische Einrichtungen, Installationen, Anlagen und Geräte die industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen
- Technische Einrichtungen, Installationen, Anlagen und Geräte im Contracting
- Multimediageräte wie Beamer, TV, Aufnahme- und Wiedergabegeräte, Set-Top-Boxen, Hi-Fi-Anlagen, Antennen, Satellitenschüsseln und DSL-Hausverteilungsanlagen
- Geothermische Anlagen oder Installationen ab einer Tiefe von mehr als 200 m
- Blockheizkraftwerke (BHKW) mit einer thermischen Leistung > 20 kW
- Handelswaren, Vorführgeräte sowie Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt
- Geld und geldwerter Inhalt versicherter Sachen
- bei Mehrfamilienhäusern (inkl. Stockwerkeigentümergemeinschaften) nicht gemeinschaftlich genutzte Anlagen und Geräte

2.2 Versicherungswert

2.2.1 Anbindung an den Versicherungswert der Grundversicherung

Der Versicherungswert der Zusatzversicherungen folgt dem in der obligatorischen Gebäudeversicherung festgelegten Versicherungswert.

2.2.2 Versicherungswert/Versicherungssumme bei Solarenergieanlagen

Versicherungswert

Der Versicherungswert entspricht dem Initialwert einer gleichen neuen Anlage (Neuwert sämtlicher Bestandteile) zur Zeit der Anschaffung, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten (Vollwertversicherung). Bei der Bestimmung des Versicherungswertes dürfen weder Rabatte noch Preiszugeständnisse abgezogen werden.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Versicherungswert. Zusätzlich zur Versicherungssumme wird eine Vorsorgedeckung von 25 % für Erneuerungen (Erweiterungen/Austausch von Komponenten) und Preissteigerungen, die während der Vertragsdauer eintreten können, gewährt. Die Versicherungssumme bildet die obere Grenze der Ersatzleistung pro Schadensfall, zuzüglich der versicherten Kosten (gemäss Ziffer 2.4.34) sowie der Leistung für Ertragsausfall und Mehrkosten (Ziffer 2.4.35 bis 2.4.36).

2.3 Versicherte Gefahren

2.3.1 Feuerschäden

Als Feuerschäden gelten Schäden gemäss Ziffer 1.3.1.

2.3.2 Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten Schäden gemäss Ziffer 1.3.2.

2.3.3 Wasserschäden

Als Wasserschäden gelten Schäden am versicherten Objekt, die verursacht werden durch:

- Undichtigkeit
- Frost
- Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser
- Rückstau
- Grund- und Hangwasser

Undichtigkeitschäden entstehen durch das Auslaufen bzw. Austreten von Wasser, Flüssigkeiten oder Gas aus Leitungen und daran angeschlossenen Einrichtungen, aus Apparaten, Geräten und Wasser beinhaltender Fahrhabe wie Wasserbetten, Aquarien etc.

Frostschäden entstehen durch das Gefrieren und Auftauen von Wasser in Leitungen im Innern des Gebäudes, in Leitungen im Boden ausserhalb des Gebäudes, sofern nur dem versicherten Gebäude dienend, und den daran angeschlossenen Apparaten.

Regen-, Schnee- und Schmelzwasserschäden entstehen durch das Eindringen von Wasser in das Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen, Aussen- und Innenablaufrohren oder durch geschlossene Fenster, Türen, Oblichter, Balkone und Terrassen.

Rückstauschäden entstehen im Innern von Gebäuden durch den Rückstau aus der Abwasserkanalisation, unabhängig von ihrer Ursache.

Grund- und Hangwasserschäden entstehen im Innern des Gebäudes durch unterirdisches Wasser.

Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Kosten:

- Freilegung von Erdregistern, -sonden und -speicheranlagen etc.
- Reparatur von schadhafte Leitungen und undichten Behältnissen, die auch ohne Schaden nötig gewesen wäre
- Kosten aus Unterhaltsgründen (Sanierung) oder Kosten für Massnahmen aufgrund behördlicher Anordnung
- Auftauen und Reparieren von Dachrinnen und Aussenablaufrohren
- Wegräumen von Schnee und Eis

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden:

- durch Wasser, die als Folge eines Feuer-, Elementar- oder Erdbebenereignisses entstehen
- die entstanden sind durch mangelhafte Konstruktion und mangelhaften Gebäudeunterhalt
- die entstanden sind beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie bei Revisionsarbeiten
- welche vor nachgewiesener Druckprüfung eintreten
- die an Wärmepumpenkreislaufsystemen infolge von Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme entstehen
- die durch allmähliches Ausfliessen von Wasser aus Behältnissen entstehen
- an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost
- durch Frost, die in Neu- und Umbauten entstehen, weil diese nicht beheizt werden
- die an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation und Fenstern) und am Dach (tragende Konstruktion, Dachbelag, Isolation) entstehen
- die durch das Eindringen von Wasser durch offene Fenster, Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten entstehen
- durch Rückstau, für die der Eigentümer der Kanalisation haftet oder eine andere Versicherungsdeckung besteht
- durch Wasser, welche durch eine Bauwesenversicherung gedeckt sind oder gedeckt werden könnten
- durch Wasser aus Stauseen / künstlichen Wasseranlagen
- aufgrund vorbestandener Kontamination (z. B. im Zusammenhang mit Asbest)

2.3.4 Glasbruchschäden

Versichert sind alle Gefahren, welche Schäden an der Verglasung (gem. Ziffer 2.1.5) des versicherten Objektes verursachen und nicht nachfolgend ausgeschlossen werden.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden:

- durch Abnutzung bei ordentlicher Erfüllung des Zwecks
- durch die Folgen eines Überschallknalles, sofern ein Dritter dafür haftbar gemacht werden kann
- durch Feuer- oder Elementarereignisse sowie durch Terror und Erdbeben
- wie Kratzer, Splitter oder Schweisspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei
- durch reine Farbdifferenzen sowie Ersatz von Armaturen aller Art (insbesondere der Mischbatterie) bei Folge- und Komplementärschäden

2.3.5 Gebäudeschäden infolge Einbruchdiebstahls

Gebäudeschäden infolge Einbruchdiebstahls entstehen durch das gewaltsame Eindringen Dritter (oder eines Versuches dazu) in ein Gebäude und damit in Zusammenhang stehende mutwillige Beschädigungen des Gebäudes oder der zu dessen Benützung erforderlichen Einrichtungen. Ein Ausbruchdiebstahl, bei dem Dritte gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum ausbrechen, wird dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt.

2.3.6 Diebstahl von fest verbundenen Gebäudeteilen

Versichert ist der Diebstahl von Gebäudeteilen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind.

2.3.7 Vandalismusschäden

Als Vandalismusschäden gelten Schäden an der Gebäudehülle und im Innern des Gebäudes in gemeinsam benützten Räumen (Innenwände und Anlagen) (vgl. Ziffer 1.1.1) oder die von der Umgebungsversicherung (vgl. Ziffer 2.4.1) erfasst werden. Vandalismusschäden werden durch Einzelpersonen oder kleine Gruppen einzig mit dem Ziel, eine böswillige Sachbeschädigung zu bewirken, verursacht. Nicht versichert sind Beschädigungen und Folgeschäden aufgrund versuchten oder erfolgten Einbruchdiebstahls.

2.3.8 Marder-, Nager- und Insektenschäden sowie Schäden durch Wildtiere (Säugetiere und Vögel)

Als Marder-, Nager-, Insekten- und Wildtierschäden gelten Schäden am versicherten Objekt, welche durch Marder, Nager, Insekten oder Wildtiere (Säugetiere und Vögel) sowie durch nachgewiesenen Befall des Gebäudes durch Hausbock, Holzwurm, Splintholzkäfer oder Totenuhr verursacht werden. Eingeschlossen ist zudem das kostenpflichtige Entfernen von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern.

Nicht versichert sind:

- Schäden durch Holzschädlinge (Ausnahme gemäss vorheriger Deckungsumschreibung für Hausbock, Holzwurm, Splintholzkäfer oder Totenuhr)
- Schäden durch Hausschwamm
- Schäden durch Wurzelfrass
- Ernteausfälle, namentlich von Früchten aller Art
- Kosten, die aufgrund der Erueierung und Bekämpfung von Mardern, Nagern, Insekten oder Wildtieren oder Verunreinigungen entstehen

2.3.9 Fahrzeuganprall

Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gebäudes durch Kollision oder Anprall eines Fahrzeuges.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden an Fahrzeugen samt Ladung.

2.3.10 Gebäudeeinsturz

Versichert sind alle Gefahren, welche zum Einsturz des versicherten Gebäudes führen und nicht nachfolgend ausgeschlossen werden.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, verursacht durch:

- Feuer- und Elementarereignisse sowie Terror und Erdbeben
- mangelhaften Gebäudeunterhalt, Konstruktionsmängel und schlechten Baugrund
- Bau-, Umbau-, Montage- oder Reparaturarbeiten am Gebäude

2.3.11 Vermögensschäden

Versichert sind folgende Vermögensschäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens am Gebäude zusätzlich zur Deckung aus der obligatorischen Gebäudeversicherung: Verzinsung der Schadenzahlung, Wegfall des Selbstbehalts, Neuwertdeckung,

automatische Bauzeitversicherung, höhere Räumungskostenentschädigung, Kosten für präventive Sofortmassnahmen sowie, wenn besonders vereinbart, der Mietertragsausfall.

Diese Vermögensschäden teilen das rechtliche Schicksal der obligatorischen Gebäudeversicherung. Insoweit und in dem Masse, als in der obligatorischen Gebäudeversicherung ein Deckungsausschluss greift, entfällt auch in der Zusatzversicherung der Versicherungsschutz.

2.3.12 Erdfall

Erdfall ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

Erdfälle oder Erdsenkungen bilden sich vornehmlich durch chemische Auflösung wasserlöslicher Gesteine (Korrosion), gelegentlich auch durch Ausspülung des Feinanteils von Lockergesteinen (Suffosion). Dadurch entstehen unterirdische Hohlräume, die zum plötzlichen Einsturz der Erdoberfläche führen und sich dort in Form von Trichtern (sog. Dolinen) oder Schloten bemerkbar machen.

2.3.13 Sengschäden

Unter Sengschäden sind durch Hitzeeinwirkung örtlich begrenzte Schäden zu verstehen, welche ohne Brand oder Feuer entstanden sind.

2.3.14 Erdbeben

Versichert sind die Zerstörung oder die Beschädigung des Gebäudes, das Abhandenkommen von Gebäudeteilen, Feuer-, Elementar- und Wasserschaden (Leistungsbruch) als Folge von Erdbeben oder vulkanischer Eruption.

Unter einen «Schadensfall» fallen alle versicherten Einzelschäden, welche die gleiche Ursache haben und zeitlich und räumlich zusammengehören. Als Ursache gilt dabei die direkte Schaden stiftende Gefahr oder, falls mehrere Gefahren in ununterbrochener Kausalkette die Schäden ausgelöst haben, die die Kausalkette auslösende Gefahr.

Ausgeschlossen sind Umweltschäden und Schäden an Kernenergieanlagen, insbesondere Schäden infolge Freisetzung von Radioaktivität und Schäden, verursacht durch Kernenergie. Ferner ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch Wasser aus Stauseen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden als Folge fehlerhafter statischer Berechnungen, nicht fachgerechter Planung oder Bauausführung oder mangelhaften Unterhalts.

2.3.15 Beschädigung, Zerstörung und Diebstahl von Solarenergieanlagen

Versicherbar sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der Anlage, insbesondere als Folge von:

- Vandalismus
- falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit
- Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern
- Tierverbiss
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- Diebstahl der Anlage oder von Teilen davon

Fotovoltaikmodule sind bei Funktionsverlust (ohne Beschädigung oder Zerstörung) im Rahmen des Kostenersatzes gemäss Ziffer 2.4.32 versichert, falls die Unbrauchbarkeit des Moduls die Folge eines versicherten Schadens an anderen Anlageteilen ist.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, verursacht durch:

- Feuer- und Elementarereignisse
- Versuche und Experimente, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache bewusst überschritten wird
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen
- Grundwasser und Rückstau von Kanalisationen
- Erdbeben, vulkanische Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur
- abstürzende oder notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie herabstürzende Luftfracht
- Meteoriten oder andere Himmelskörper
- Massnahmen oder Übungen von Militär, Polizei oder Zivilschutzorganisationen
- Krieg, Terrorismus oder innere Unruhen
- Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemen, welche nicht die direkte Folge von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch Diebstahl des Datenträgers sind
- dauernde, voraussehbare Einflüsse mechanischer, thermischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung oder übermässigen Ansatz von Rost, Schlamm, Kesselstein und sonstige Ablagerungen. Führen jedoch solche Ereignisse zu unvorhergesehen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind deren Folgeschäden versichert

Nicht versichert sind:

- Unterhaltskosten, Revisionen und Wartungsarbeiten
- Vermögensfolgeschäden (ausgenommen Ertragsausfall und Mehrkosten gemäss Ziffer 2.4.35 und 2.4.36)
- Schäden, die durch eine gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Garantie oder Gewährleistung gedeckt sind

2.3.16 Beschädigung von Gebäudetechnik

Unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen als Folge von:

- äusseren Einwirkungen (z. B. Herunterfallen, Ungeschicklichkeit, Bedienungsfehler, Anprallen)
- inneren Ursachen (z. B. Material- oder Fabrikationsfehler)
- Überspannung

Nicht versichert sind:

- Kosten, die auch ohne Schadensereignis angefallen wären, um den störungsfreien Betrieb der Anlagen oder die geforderte Verfügbarkeit der Anlagen zu gewährleisten, wie Behebung von Störungen sowie vorgeschriebene Service-, Wartungsarbeiten, Revisionen und Sanierungen
- Schäden, die durch eine Feuer-/Elementarschaden-, Einbruchdiebstahl-/Beraubungs-, Wasser- oder Glasbruchversicherung versichert werden können (gilt nicht für Ertragsausfälle bei Solarenergieanlagen)
- Schäden, für die der Hersteller, der Verkäufer, die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma aus Gesetz oder Vertrag haftet
- Schäden, die als direkte Folge dauernder voraussehbarer Einflüsse entstehen, wie Alterung, Abnutzung, Oxidation, Korrosion, Erosion; Schäden jeglicher Art, z. B. infolge Frosts und Schneedrucks
- Schäden durch tauenden Permafrost, Terrorismus, Krieg, innere Unruhen, Erdbeben und vulkanische Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur
- Schäden im Zusammenhang mit Verunreinigung mit Asbest
- Mehrkosten für Veränderungen und Verbesserungen sowie Kosten für Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Schadensereignis ausgeführt werden
- Verlust durch Diebstahl, Schadprogrammen (z. B. Computerviren) oder Hackerangriffen

2.4 Entschädigungen im Schadensfall

Voraussetzung für eine Schadenleistung ist, dass ein versichertes Objekt durch eine versicherte Gefahr in einem Zeitpunkt, zu welchem die relevante Versicherungsdeckung bestand, beschädigt worden ist.

GVB Plus (Umgebungsversicherung)

Im Rahmen der GVB Plus-Deckung werden die Leistungen gemäss Ziffer 2.4.1 bis 2.4.5 entschädigt.

2.4.1 Umgebungsversicherung

Die Umgebungsversicherung umfasst die Wiederherstellung der baulichen Erzeugnisse in der Gebäudeumgebung (vgl. Ziffer 2.1.2). Darin eingeschlossen sind: Schlamm- und Schutträumung sowie Anhumusierung und Bepflanzung (Jungpflanzen) auf der Parzelle nach Feuer- und Elementarschäden. Hagel- und Schneedruckschäden an der Bepflanzung sind ausgeschlossen. Die Entschädigung aus der Umgebungsversicherung ist grundsätzlich auf maximal 5 % der Gebäudeversicherungssumme pro Ereignis und Objekt beschränkt (Abweichungen gemäss Police).

2.4.2 Verzinsung der Entschädigung der obligatorischen Gebäudeversicherung und der Zusatzversicherung

Im Rahmen von GVB Plus werden Feuer- und Elementarschäden ab Schadenseintritt bis zur Auszahlung während längstens dreier Jahre verzinst. Der Zinssatz wird jeweils auf den 1. Januar festgelegt und gilt für ein Jahr.

2.4.3 Entschädigung des Selbstbehaltes der obligatorischen Gebäudeversicherung

Der in der obligatorischen Gebäudeversicherung bezüglich Feuer- und Elementarschäden (vgl. Kasten Ziffer 1.4) geltend gemachte Selbstbehalt wird entschädigt (vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen).

2.4.4 Erdfall

Versichert sind Sachschäden und Kosten an der Umgebung, innerhalb der versicherten Parzelle (vgl. Ziffer 2.1.2), verursacht durch Erdfall.

Die Entschädigung ist grundsätzlich auf 5 % der Gebäudeversicherungssumme pro Ereignis und Objekt beschränkt (Abweichungen gemäss Police). Die Entschädigung beträgt jedoch maximal CHF 20'000 pro Schadenfall.

2.4.5 Schäden durch Wildtiere (Säugetiere und Vögel)

Versichert sind Sachschäden an Garten- und baulichen Anlagen an der Umgebung, innerhalb der versicherten Parzelle (vgl. Ziffer 2.1.2), verursacht durch Wildtiere.

Die Entschädigung ist grundsätzlich auf 5 % der Gebäudeversicherungssumme pro Ereignis und Objekt beschränkt (Abweichungen gemäss Police). Die Entschädigung beträgt jedoch maximal CHF 10'000 pro Schadenfall.

GVB Top (Ergänzungsversicherung)

Im Rahmen der GVB Top-Deckung werden die Leistungen gemäss Ziffer 2.4.6 bis 2.4.14 entschädigt.

2.4.6 Neuwertversicherung ohne Altersabzüge

In der obligatorischen Gebäudeversicherung können im Schadensfall für beschädigte Bauteile Alters- und Unterhaltsabzüge vorgenommen werden, sofern die Altersentwertung mehr als 40 % beträgt (Art. 25 GVG). Mit der GVB Top-Deckung wird bei normal unterhaltenen Objekten auf solche Abzüge verzichtet. Es besteht keine Deckung für vorbestehende, nicht durch das schädigende Ereignis ausgelöste Schäden. Beim Wechsel vom Neuwert auf eine andere Wertart (Ziffer 1.2.2) wird die GVB Top-Deckung automatisch aufgehoben.

2.4.7 Kostenlose automatische Bauzeitversicherung

Im Rahmen der GVB Top-Deckung sind wertvermehrende Investitionen am bestehenden Gebäude bis zu 10 % der Versicherungssumme, jedoch maximal CHF 50'000 pro versichertes Objekt versichert. Um Unterversicherungsabzüge im Rahmen der obligatorischen Gebäudeversicherung (vgl. Ziffer 1) zu vermeiden, müssen die investierten Mehrwerte nach Abschluss der Bauarbeiten innerhalb von drei Monaten angemeldet werden (vgl. Ziffer 1.5.1).

2.4.8 Räumungs-, Abbruch-, Entsorgungs-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Dekontaminationskosten

Zusätzlich zu den Leistungen aus der gesetzlichen Grundversicherung sind Kosten bis 10 % der Entschädigung der GVB für den Gebäudeschaden nach Abzug der Entwertung versichert.

2.4.9 Vandalismusschäden

Entschädigt wird pro Schadenfall und Objekt maximal CHF 10'000. Falls GVB Plus mitversichert, sind auch Schäden an baulichen Anlagen auf der Parzelle (vgl. Ziffer 2.1.2) versichert.

2.4.10 Marder-, Nager- und Insektenschäden sowie Schäden durch Wildtiere (Säugetiere und Vögel)

Entschädigt wird pro Schadenfall und Objekt maximal CHF 10'000.

2.4.11 Diebstahl von fest verbundenen Gebäudeteilen

Entschädigt wird pro Schadenfall und Objekt maximal CHF 10'000. Falls GVB Plus mitversichert, sind auch Schäden an baulichen Anlagen auf der Parzelle (vgl. Ziffer 2.1.2) versichert.

2.4.12 Präventive Sofortmassnahmen

GVB Top deckt die Kosten für zweckmässige Sofortmassnahmen auf der Parzelle zur Verhütung oder Verminderung von unmittelbar bevorstehenden Gebäudeschäden wegen Überschwemmung, Hochwasser, Steinschlag oder erheblicher Schneefälle. GVB Top deckt dabei pro Schadenfall und Objekt maximal CHF 10'000.

2.4.13 Sengschäden an selbst bewohnten Gebäuden oder Gebäudeteilen

Entschädigt wird pro Schadenfall und Objekt maximal CHF 10'000. Falls GVB Plus mitversichert, sind auch Schäden an baulichen Anlagen auf der Parzelle (vgl. Ziffer 2.1.2) versichert.

2.4.14 Verzinsung / Wegfall Selbstbehalt

Analog GVB Plus (Ziffer 2.4.2 und 2.4.3).



Im Rahmen der GVB Aqua-Deckung werden die Leistungen gemäss Ziffer 2.4.15 bis 2.4.17 entschädigt.

2.4.15 Wasserschäden

Es werden die Kosten für die Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes bis zur festgelegten Versicherungssumme gemäss Police vergütet. Die Entschädigung erfolgt zum Neuwert.

Im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäude sind mitversichert: Kosten für das Suchen des Lecks, das Freilegen geborstener sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten flüssigkeits- oder gasführenden Leitungen im Bereich der Leckstelle, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie dem versicherten Gebäude bzw. den baulichen Anlagen oder als Dauereinrichtung installierten Sachen ausserhalb des Gebäudes dienen und der Gebäudeeigentümer für diese Leitungen unterhaltspflichtig ist.

Zusätzlich versichert ist der Einsatz von Wasserortungsgeräten und Suchkosten bei einem Wasserschaden im Innern des Gebäudes, dessen Ursache nicht auf eine undichte Leitung zurückzuführen ist, unter der Voraussetzung, dass die diesbezüglichen

Arbeiten in Absprache oder auf Empfehlung der GVB Privatversicherungen AG veranlasst worden sind. Diese Kosten sind pro Schadenfall auf CHF 3'000 begrenzt.

2.4.16 Verzinsung der Entschädigung

Im Rahmen von GVB Aqua werden Wasserschäden ab Schadenseintritt bis zur Auszahlung während längstens dreier Jahre verzinst. Der Zinssatz wird jeweils auf den 1. Januar festgelegt und gilt für ein Jahr.

2.4.17 Folgekosten

Versichert sind effektive Folgekosten, die während der Vertragsdauer an versicherten Objekten als Folge von Feuer-, Elementar-, Wasserschäden oder infolge Einbruchdiebstahls eintreten.

Für nachstehend aufgeführte Folgekosten werden pro Schadensereignis insgesamt bis zu 20 % der Versicherungssumme (maximal CHF 200'000) entschädigt:

- Aufräumungskosten und Dekontamination (behördlich verfügt)
- Mietertragsausfall (Haftzeit: bis zur Wiederinstandstellung, jedoch maximal während 24 Monaten und maximal CHF 200'000)
- Bauführungskosten bei Gebäudeschäden
- Gebäudeschäden infolge Einbruchs
- Schäden an Münz- und Kartenautomaten in Wohngebäuden bis maximal CHF 5'000
- Schlossänderungskosten bis maximal CHF 5'000
- provisorische Sofortmassnahmen bis maximal CHF 5'000
- alle übrigen Kosten bis maximal CHF 3'000

Bei der Entschädigung wird der Selbstbehalt für GVB Aqua und Folgekosten pro Schadensfall nur einmal abgezogen.

Nicht als versicherte Folgekosten entschädigt werden:

- Aufwendungen im Zusammenhang mit Personenschäden
- Sach- und Vermögensschäden von Dritten
- Aufwendungen, die auch ohne Schaden entstanden wären, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie erfolgt wären
- die Beseitigung vorbestandener Kontamination (z. B. im Zusammenhang mit Asbest)
- Anwalts- und Gerichtskosten
- Aufwendungen der Polizei und der Wehrdienste / Chemie-, Feuer- und Ölwehr und anderer zur Hilfe Verpflichteter, soweit sie nach Gesetz nicht dem Versicherungsnehmer belastet werden können
- Inhalt von Münz- und Kartenautomaten (Bargeld)
- Mietertragsausfall bei Ferienhäusern, Ferienwohnungen sowie Pensionen und Hotels



GVB Casco (Bruchversicherung)

Im Rahmen der GVB Casco-Deckung werden die Leistungen gemäss Ziffer 2.4.18 bis 2.4.22 entschädigt.

2.4.18 Glasbruchschäden

Die Versicherung ersetzt Bruchschäden an den versicherten Verglasungen, höchstens 1 % der Versicherungssumme pro Schadensfall und Objekt. Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme, jedoch maximal bis CHF 3'000, sind Folge- und Komplementärschäden am Gebäude mitversichert. Provisorische Sofortmassnahmen werden bis maximal CHF 5'000 zusätzlich entschädigt.

2.4.19 Gebäudeschäden infolge Einbruchdiebstahls

Für nachstehend aufgeführte Kosten werden pro Schadensereignis insgesamt bis maximal 20 % der Versicherungssumme entschädigt:

- Gebäudeschäden infolge Einbruchs
- Schäden an Münz- und Kartenautomaten in Wohngebäuden bis maximal CHF 5'000
- Schlossänderungskosten bis maximal CHF 5'000
- provisorische Sofortmassnahmen bis maximal CHF 5'000

2.4.20 Fahrzeuganprall

Entschädigt wird höchstens 1 % der Versicherungssumme pro Schadensfall und Objekt. Provisorische Sofortmassnahmen werden bis maximal CHF 5'000 zusätzlich entschädigt. Falls GVB Plus mitversichert, sind auch Schäden an Garten- und baulichen Anlagen auf der Parzelle (vgl. Ziffer 2.1.2) versichert.

2.4.21 Gebäudeeinsturz

Es werden die Kosten für die Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes ohne Altersabzüge, d. h. zum Neuwert, vergütet. Provisorische Sofortmassnahmen werden bis maximal CHF 5'000 zusätzlich entschädigt.

2.4.22 Verzinsung der Entschädigung

Im Rahmen von GVB Casco werden Schäden als Folge der durch GVB Casco versicherten Gefahren ab Schadenseintritt bis zur Auszahlung während längstens dreier Jahre verzinst. Der Zinssatz wird jeweils auf den 1. Januar festgelegt und gilt für ein Jahr.

2.4.23 Mietertragsausfall

Nach besonderer Vereinbarung kann innerhalb der Haftzeit von 24 Monaten der effektive Mietertragsausfall – aufgrund eines versicherten Feuer-, Elementar-, Wasser- oder Einbruchschadens – der dem Gebäudeeigentümer aus der Unbenutzbarkeit von vermieteten Räumen im versicherten Gebäude oder in der versicherten Eigentumswohnung entsteht, mitversichert werden. Ausgeschlossen bleibt der Mietertrag von Ferienhäusern, Ferienwohnungen sowie Pensionen und Hotels. Falls GVB Aqua mitversichert ist, entfällt die pauschale Deckung des Mietertrages gemäss AVB Ziffer 2.4.17.



GVB Terra (Erdbebenversicherung)

Im Rahmen der GVB Terra-Deckung werden die Leistungen gemäss Ziffer 2.4.24 und 2.4.27 entschädigt.

2.4.24 Erdbebenversicherung

Es werden die Kosten für die Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes bis zur festgelegten Versicherungssumme gemäss Gebäudefeuerversicherung vergütet. Die Entschädigung erfolgt ohne Altersabzüge, d. h. zum Neuwert.

Als Erdbeben gelten dabei Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt. Alle Erdbeben, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung auftreten, bilden ein Schadensereignis. Gedeckt sind alle Schadensereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.

Als vulkanische Eruptionen gelten die mit dem Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze) verbundenen Erscheinungen wie Lavafliess, Ascheregen oder Gaswolken.

Bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Veränderungen der Atomstruktur haftet die GVB Privatversicherungen AG nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

2.4.25 Folgekosten

Zusätzlich werden folgende Kosten bis maximal CHF 200'000 entschädigt:

- Aufräumungs- und Erdbewegungskosten
- zusätzliche Lebenshaltungskosten sowie Mehrkosten für die Aufrechterhaltung der betrieblichen Tätigkeiten des vom Gebäudeeigentümer selbst benützten Gebäudes, die aus der Unbenutzbarkeit des versicherten Gebäudes oder Gebäudeteilen entstehen (Haftzeit: bis zur Wiederinstandstellung des Gebäudes, jedoch maximal während 24 Monaten)
- Expertenkosten/Notreparatur
- Mietertragsausfall (Haftzeit: bis zur Wiederinstandstellung des Gebäudes, jedoch maximal während 24 Monaten)
- Schäden an baulichen Anlagen auf der Parzelle (vgl. 2.1.2) sofern GVB Plus mitversichert
- alle übrigen Sach-Folgekosten bis maximal CHF 25'000
- provisorische Sofortmassnahmen

2.4.26 Mietertragsausfall

Nach besonderer Vereinbarung kann innerhalb der Haftzeit von 24 Monaten der effektive Mietertragsausfall aufgrund eines versicherten Erdbebenschadens, der dem Gebäudeeigentümer aus der Unbenutzbarkeit von vermieteten Räumen im versicherten Gebäude oder in der versicherten Eigentumswohnung entsteht, mitversichert werden. Die pauschale Deckung des Mietertrages gemäss AVB Ziffer 2.4.25 entfällt.

2.4.27 Verzinsung der Entschädigung

Im Rahmen von GVB Terra werden Erdbebenschäden ab Schadenseintritt bis zur Auszahlung während längstens dreier Jahre verzinst. Der Zinssatz wird jeweils auf den 1. Januar festgelegt und gilt für ein Jahr.

Bei Gebäudeversicherungssumme \leq 10 Mio. CHF werden CHF 10'000 Selbstbehalt von der Entschädigung abgezogen.

Bei Gebäudeversicherungssumme $>$ 10 Mio. CHF werden CHF 50'000 Selbstbehalt von der Entschädigung abgezogen.

Bei der Entschädigung wird der Selbstbehalt für GVB Terra (Gebäude, Folgekosten und Mietertragsausfall) pro Schadensfall nur einmal abgezogen.

Erbringt die GVB Privatversicherungen AG Leistungen, für welche die anspruchsberechtigte Person auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen oder Leistungen erhalten können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung durch die GVB Privatversicherungen AG auf die GVB Privatversicherungen AG über. Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungsverträgen wird keine Leistung erbracht.

Die Leistungen von GVB Terra, für alle Leistungen aus den Ziffern 2.4.24 bis 2.4.27 zusammen, sind pro Kalenderjahr auf maximal 1.5 Milliarden Franken begrenzt. Diese maximale Leistung gilt für alle Ereignisse in einem Kalenderjahr zusammen. Die Ereignisse werden immer demjenigen Kalenderjahr zugeordnet, in welchem sie begonnen haben.

Die Begrenzung auf maximal 1.5 Milliarden Franken pro Kalenderjahr wird angewendet, wenn die Summe aller ermittelten Entschädigungen der GVB Privatversicherungen AG diese Limite übersteigen. In diesem Fall werden die Entschädigungen proportional so herabgesetzt, dass die maximale Limite nicht überstiegen wird. Die Zahlungspflicht der GVB Privatversicherungen AG wird aufgeschoben, solange nicht klar ist, ob die Leistungsbegrenzung bei Erdbeben erreicht wird.

GVB Solar (Solaranlagenversicherung)

Im Rahmen der GVB Solar-Deckung werden die Leistungen gemäss Ziffer 2.4.28 bis 2.4.41 entschädigt.

2.4.28 Totalschaden

Die GVB Privatversicherungen AG ersetzt im Totalschadensfall den Wert am Tag des Schadens (gemäss Ziffer 2.4.31) der vom Schaden betroffenen Sachen, im Maximum den Wert einer Anlage mit vergleichbarer Ertragsleistung. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Anlage nicht mehr wiederhergestellt werden kann oder die Reparaturkosten höher sind als die Kosten einer Neuananschaffung.

2.4.29 Teilschaden

Die GVB Privatversicherungen AG ersetzt im Teilschadensfall die Kosten für die Wiederherstellung, einschliesslich Zoll-, Transport- und Aufstellungskosten sowie aller übrigen im Versicherungswert enthaltenen Nebenkosten, jeweils maximal bis zur Höhe des Wertes am Tag des Schadens (gemäss Ziffer 2.4.31) der vom Schaden betroffenen Sachen.

2.4.30 Verzinsung der Schadenleistung

Im Rahmen von GVB Solar werden Schäden an Solaranlagen ab Schadenseintritt bis zur Auszahlung während längstens dreier Jahre verzinst. Der Zinssatz wird jeweils auf den 1. Januar festgelegt und gilt für ein Jahr.

2.4.31 Altersentwertung bei Teil- und Totalschaden

Während zehn Jahren ab Inbetriebnahme (Abnahmeprotokoll) der fabrikneuen versicherten Sache wird keine Entwertung vorgenommen (Neuwertversicherung). Nach Ablauf der zehnjährigen Neuwertdeckung beträgt die Abschreibung:

- 1,50 % pro Monat für Wechselrichter oder/und Speicherbatterien
- 0,50 % pro Monat für alle übrigen Komponenten der versicherten Anlage

Die Entwertung beträgt maximal 70 %.

2.4.32 Erweiterte Neuwertdeckung

Besteht für das Gebäude, auf welchem die versicherte Anlage angebracht ist, zusätzlich die Deckung GVB Top oder GVB Aqua, verlängert sich die Neuwertdeckung auf insgesamt 20 Jahre nach Erstinbetriebnahme des entsprechenden Anlageteils. Wechselrichter und Speicherbatterien sind von dieser Deckungserweiterung ausgenommen.

2.4.33 Zeitwert bei Verzicht auf Wiederherstellung

Wird bei einem Schadensfall die beschädigte, zerstörte oder abhandengekommene Anlage nicht wiederhergestellt oder wiederbeschafft, besteht in jedem Fall nur ein Leistungsanspruch auf den Zeitwert der Anlage.

2.4.34 Kosten

Für die nachstehenden Kosten, die durch ein versichertes Schadensereignis entstehen, beträgt die Leistung pro Ereignis für alle Kosten zusammen zusätzlich maximal 25 % des Versicherungswertes.

– Schadensuche, Demontage, Aufräumung, Entsorgung, Bergung

Kosten für Feststellung der Schadenursache, Demontage, Aufräumung, Entsorgung, Bergung, Erstellung eines Gerüsts und Bauleistungen, die als Folge eines gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen.

– Mehrkosten

Nötige Mehrkosten, welche als Folge eines versicherten Schadens anfallen, weil sich die Wiederherstellung aufgrund des technischen Fortschritts oder behördlicher Auflagen verteuert.

– Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, welche aufgrund eines versicherten Schadens anfallen, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

– Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich, welches aufgrund einer versicherten Gefahr oder behördlicher Anordnung ausgetauscht werden muss.

Entschädigung wird nicht geleistet:

- für vorbestandene Kontamination
- soweit die Kontamination durch die Schadensbehebung verursacht wurde
- soweit der/die Versicherungsnehmer/-in aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann

– Kosten für Folgeschäden bis maximal CHF 7'000

Mitversichert sind Gebäude und Fahrhabe, soweit diese im Eigentum des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin oder in seiner/ihrer Obhut stehen und soweit diese

- als Folge einer versicherten Gefahr,
- als Folge von Schadensminderungs- oder Schadensbehebungstätigkeiten,
- als Folge von Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten an einer aus diesem Vertrag versicherten Sache beschädigt oder zerstört werden.

– Wärmeträgermittel

Kosten für den Verlust von Wärmeträgermittel aufgrund einer versicherten Gefahr. Ausgeschlossen ist das Unbrauchbarwerden der Wärmeträgerflüssigkeit durch Gebrauch.

– Kosten für die Wiederherstellung von Fotovoltaikmodulen ohne Beschädigung

Kosten, welche anfallen für die Wiederherstellung oder den Ersatz von Fotovoltaikmodulen, die infolge eines versicherten Schadens unbrauchbar geworden sind. Module gelten als unbrauchbar, wenn sie andauernd nicht mehr funktionieren (nicht aber bei blossem Leistungsverlust), ohne dass am Modul eine Beschädigung oder Zerstörung nachgewiesen werden kann.

2.4.35 Mehrkosten (solarthermische Anlage)

Die Versicherung deckt die nachgewiesenen Kosten für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung wie z. B. für Fremdenergiekosten oder die Erstellung von Provisorien bei Ausfall der versicherten Anlage aufgrund einer versicherten Gefahr während maximal 24 Monaten (Haftzeit). Die maximale Leistung beträgt 10 % des Versicherungswertes.

Die Versicherungsleistung wird fällig bei Wiederaufnahme des Vollbetriebs der Anlage. Wird diese bis zum Ablauf der Haftzeit nicht in Betrieb genommen, entfällt die Leistung für die Mehrkosten.

2.4.36 Ertragsausfall und Mehrkosten (Fotovoltaikanlage)

Die Versicherung deckt den nachgewiesenen Ertragsausfall für netzgekoppelte Fotovoltaikanlagen bzw. die Mehrkosten für den Stromzukauf bei netzunabhängigen Anlagen während maximal 24 Monaten (Haftzeit), wenn der Betrieb der versicherten Anlage ganz oder teilweise aufgrund einer versicherten Gefahr unterbrochen wird und die Einspeisung von elektrischer Energie in das öffentliche Stromversorgungsnetz nicht möglich ist. Grundlage für die Berechnung der Entschädigung bildet die durchschnittliche Jahres-Stromernte der Anlage. Die maximale Leistung beträgt 10 % des Versicherungswertes.

Die Versicherungsleistung wird fällig bei Wiederaufnahme des Vollbetriebs der Anlage. Wird die Anlage bis zum Ablauf der Haftzeit nicht in Betrieb genommen, entfällt die Leistung für den Ertragsausfall bzw. die Mehrkosten.

2.4.37 Leistungen bei Bestehen eines andern Vertrags für Feuer- und Elementarrisiken

Ertragsausfall und Mehrkosten gemäss Ziffer 2.4.35 und 2.4.36, welche aufgrund eines Feuer- oder Elementarschadens entstanden sind, sind versichert, soweit für den Feuer- oder Elementarschaden aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin (in dem der Ertragsausfall bzw. die Mehrkosten infolge Feuer- oder Elementarschaden nicht versichert sind) eine Leistung erbracht wurde.

2.4.38 Selbstbehalt bei Solarenergieanlagen

Der oder die Anspruchsberechtigte trägt pro Schadensfall einen Selbstbehalt von CHF 300, sofern nicht anders vereinbart. Dieser wird für Anlagen, Kosten, Ertragsausfälle, Mehrkosten insgesamt nur einmal abgezogen. Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert.

2.4.39 Verhältnis gegenüber Dritten bei Solarenergieanlagen

Hat der/die Versicherungsnehmer/-in gegenüber anderen Leistungserbringern und/oder Dritten Ansprüche aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Risikodeckung (Versicherung, Garantie/Gewährleistung), beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistungen, welche diejenigen des anderen Leistungserbringers und/oder Dritten übersteigen und gemäss den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert sind.

2.4.40 Obliegenheiten

Der/die Versicherungsnehmer/-in hat:

- den Anschaffungswert der versicherten Anlage korrekt anzugeben
- die versicherte Anlage und deren Bestandteile gegen Wind und Sturm nach den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde zu sichern
- die versicherte Anlage fest mit dem Bauwerk zu verbinden und im Falle von Diebstahl oder Vandalismus diesen der zuständigen Polizei unverzüglich zu melden
- die vom Hersteller oder Installateur vorgeschriebene Betriebsanleitung einzuhalten sowie Unterhalts- und Wartungsarbeiten regelmässig vorzunehmen bzw. ausführen zu lassen
- den Ersatz oder die Ergänzung/Erweiterung der versicherten Anlage spätestens auf das Ende des Versicherungsjahres zu melden
- für die Minderung des Unterbrechungsschadens (Ertragsausfall/ Mehrkosten gemäss Ziffer 2.4.35 und 2.4.36) zu sorgen. Die GVB Privatversicherungen AG hat das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen
- der GVB Privatversicherungen AG und den Sachverständigen alle sachdienlichen Unterlagen und Informationen zu geben betreffend die Ursache, die Höhe und die näheren Umstände des Unterbrechungsschadens sowie den Umfang der Entschädigungspflicht. Der/die Versicherungsnehmer/-in hat zu diesem Zweck auf Verlangen der GVB Privatversicherungen AG die Statistiken zur Energieerzeugung sowie die Abrechnungen über allfällige Vergütungen und die betreffenden Abnahmeverträge vorzulegen
- der GVB Privatversicherungen AG die Wiederaufnahme des Vollbetriebs der vom Schaden betroffenen Anlage anzuzeigen

2.4.41 Verletzung der Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten durch den/die Versicherungsnehmer/-in oder den/die Anspruchsberechtigte/-n können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden.

GVB Tech (Technikversicherung)

Im Rahmen der GVB Tech-Deckung werden die Leistungen gemäss Ziffer 2.4.42 bis 2.4.46 entschädigt.

2.4.42 Totalschaden

- Bei Totalschaden beträgt die Entschädigung
- den Neuwert für Sachen, die zum Zeitpunkt des Schadens nicht älter als 4 Jahre sind;
 - den Neuwert für Erdwärmesonden und Erdregister: in den ersten 30 Jahren ab Erstinbetriebnahme;
 - in allen übrigen Fällen maximal den Zeitwert am Tag des Schadens gemäss der Lebensdauertabelle des Hauseigentümerverbandes Schweiz (HEV), die Entwertung beträgt maximal 90 %;
 - den Ertragsausfall von Fotovoltaikanlagen oder die entfallene Einspeisevergütung als Folge eines versicherten Ereignisses. Als Entschädigungsbasis gilt der Mittelwert der letzten 12 Monate. Die maximale Haftzeit beträgt 12 Monate. Die Entschädigung ist limitiert auf die vereinbarte Versicherungssumme.

2.4.43 Teilschaden

Die effektiven Reparaturkosten für die Wiederherstellung, höchstens jedoch die Entschädigung gemäss Ziffer 2.4.42.

2.4.44 Aufräumungs-, Bergungs- und Entsorgungskosten

- Kosten für die Räumung der Schadensstätte von Überresten versicherter Sachen
- Kosten für die Abfuhr versicherter Sachen bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort
- Kosten für die Deponie und die Vernichtung versicherter Sachen
- die maximale Entschädigung für effektive Aufräumungs-, Bergungs- und Entsorgungskosten beträgt CHF 3'000

2.4.45 Mehrkosten

Versichert sind nachgewiesene Mehrkosten für die Aufrechterhaltung des Zustandes vor dem Schaden wie Fremdenergiekosten oder die Erstellung von Provisorien bei Ausfall der versicherten Gebäudetechnik aufgrund einer versicherten Gefahr. Die Entschädigung ist begrenzt auf CHF 100 pro Tag während 30 Tagen. Wird die Sache nicht repariert oder ersetzt, entfällt der Entschädigungsanspruch.

2.4.46 Verzinsung der Entschädigung

Im Rahmen von GVB Tech werden Technikschiäden ab Schadens Eintritt bis zur Auszahlung während längstens dreier Jahre verzinst. Der Zinssatz wird jeweils auf den 1. Januar festgelegt und gilt für ein Jahr.

2.5 Weitere Bestimmungen

2.5.1 Vertragsdauer

Die Zusatzdeckungen beginnen an dem in der Police genannten Datum. Die minimale Vertragsdauer für eine Zusatzversicherung beträgt ein Jahr und umfasst mindestens die Zeitperiode eines Kalenderjahres. GVB Terra kann unabhängig der Vertragsdauer von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende des Versicherungsjahres gekündigt werden. Nach Ablauf der Vertragsdauer erneuert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

2.5.2 Kündigung

Die Zusatzversicherungen können von beiden Parteien schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt werden:

- spätestens drei Monate vor Vertragsende
- bei langjährigen Verträgen: auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten
- nach jedem Schadensfall
- nach einer Handänderung
- nach einer Änderung der Wertart (Ziffer 1.2.2)

Anpassungen der Prämientarife oder der Selbstbehaltsregelung berechtigen zur Kündigung des davon betroffenen Teils der Versicherungsdeckung. Sie werden bis spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekannt gegeben. Die entsprechende Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft. Das Unterlassen der Kündigung gilt als Zustimmung zur Anpassung. Anpassungen der Versicherungssummen und Prämien infolge von Baukostenindexanpassungen (vgl. Ziffer 3.1.2), bei wertvermehrenden Investitionen oder im Zuge einer Neuschätzung berechtigen nicht zur Kündigung. Vorbehalten bleibt eine Kündigung der Zusatzversicherung durch die GVB Privatversicherungen AG wegen Verletzung der Anzeigepflicht sowie im Falle einer wesentlichen Gefahrserhöhung.

2.5.3 Schadenserledigung

Können sich die Parteien im Rahmen einer Schadenbeurteilung nicht einigen, wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet. Dabei bestimmen die Parteien gemeinsam einen Sachverständigen. Können sie sich nicht innerhalb von zwei Monaten seit Begehren einer Partei über die Wahl eines Sachverständigen einigen, so wird dieser auf Antrag der einen oder andern Partei vom Präsidenten des Regionalgerichtes Bern-Mittelland, Zivilabteilung, ernannt. Die Entscheide des Sachverständigen sind für die Vertragsparteien verbindlich.

2.5.4 Verjährung von Entschädigungsansprüchen

Die Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit der GVB Privatversicherungen AG verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

2.5.5 Entschädigung bei Nichtwiederaufbau

Werden Gebäude oder Teile davon nicht innert 5 Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zwecke wieder aufgebaut oder repariert, ist der Ersatzwert auf den Verkehrswert beschränkt, maximal jedoch bis zur Versicherungssumme. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau oder die Reparatur:

- nicht durch den Versicherten, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person, die im Zeitpunkt des Ereignisses einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass, erfolgt;
- aufgrund behördlicher Verfügungen ausgeschlossen ist.

Als Verkehrswert eines Gebäudes gilt der Marktpreis, der sich – ohne Berücksichtigung des Grundstückswerts (Land, Vorbereitung und Umgebungsarbeiten, Erschliessungs- und anteilmässige Baunebenkosten) – im Zeitpunkt unmittelbar vor dem Ereignis hätte erzielen lassen.

2.5.6 Mehrwertsteuer (MWST)

Ist der/die Versicherungsnehmer/-in MWST-pflichtig, so wird der Schaden immer exkl. Mehrwertsteuer abgerechnet. Unabhängig davon, ob der/die Versicherungsnehmer/-in zum vollen oder zu einem reduzierten Satz abrechnet, wird der volle Normalsatz in Abzug gebracht. Dies gilt auch für Versicherungsnehmer, welche mit einem Vorsteuerkürzungsschlüssel abrechnen.

2.5.7 Anwendbares Recht

Rechtliche Grundlagen für die Zusatzversicherungen sind die gemäss der Police getroffenen Vereinbarungen, die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Gemeinsame Bestimmungen der Gebäudeversicherung Bern und der GVB Privatversicherungen AG

3 Gemeinsame Bestimmungen

3.1 Versicherungswert und Entschädigung

3.1.1 Police

Die versicherten Objekte sind zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme versichert. Der Versicherungswert und die Versicherungssumme werden unter Einbezug erfahrener Baufachleute von der GVB festgesetzt. Sind Versicherungswert und Versicherungssumme identisch, ist ein Gebäude wertrichtig versichert (vgl. Ziffer 1.2.2).

Der Versicherungswert eines Gebäudes ist nicht zu verwechseln mit dem amtlichen Wert oder dem Verkehrswert. Der amtliche Wert wird durch staatliche Organe erhoben und dient fiskalischen Zwecken. Als Verkehrswert eines Gebäudes gilt der Marktpreis, der sich – ohne Berücksichtigung des Grundstückswerts (Land, Vorbereitung und Umgebungsarbeiten, Erschliessungs- und anteilmässige Baunebenkosten) – im Zeitpunkt unmittelbar vor dem Ereignis hätte erzielen lassen.

3.1.2 Baukostenindex

Der Baukostenindex ist eine Richtzahl für die Veränderungen der Baukosten im Kanton Bern seit 1972 (Index 100 Punkte). Der jeweils gültige Baukostenindex stellt die Abweichung der Baukosten gegenüber denjenigen im Jahr 1972 dar. Sofern sich die Baukosten seit der letzten Anpassung um mehr als 5 % verändert haben, können die GVB bzw. die GVB Privatversicherungen AG die Versicherungssummen für ihre Deckungen anpassen, um die Gefahr einer Unterversicherung zu vermeiden. In der Police sind die gegenwärtig massgebende Versicherungssumme und der dazugehörige Index ersichtlich. Der Index vermag Mehrwerte, wie sie durch Ausbau, Umbau oder Erweiterung von Gebäuden entstehen, nicht auszugleichen.

3.1.3 Entschädigung

Die in der Police aufgeführte Versicherungssumme dient als Grundlage für die Berechnung der Entschädigung im Schadensfall. Sie bildet in jedem Fall die Obergrenze der Entschädigungsleistung (zuzüglich einer allfälligen Verzinsung sowie Leistungen aus Ziffer 1.4.3 bzw. 2.4.8). Bei Teilschäden werden grundsätzlich die Kosten für die Wiederherstellung der beschädigten Gebäudeteile, d. h. die Reparaturkosten, vergütet. Für Schäden, die vor Abschluss der Zusatzversicherung eingetreten sind, gilt diese nicht.

Wenn in der Police und allfälligen besonderen Bedingungen nicht anders vereinbart, kommen die Entschädigungslimiten gemäss vorliegender AVB zur Anwendung.

3.2 Prämienzahlung

3.2.1 Fälligkeit und Zahlungsfrist

Die Prämien sind für jede Versicherungsperiode im Voraus an dem in der Rechnung bezeichneten Datum zahlbar.

3.2.2 Verzug

Kommt der/die Versicherungsnehmer/-in seiner/ihrer Zahlungspflicht bis zum in der Rechnung bezeichneten Datum nicht nach, wird er/sie von der GVB und/oder der GVB Privatversicherungen AG unter Hinweis auf die Verzugsfolgen aufgefordert, die entsprechend ausstehenden Beträge inkl. Mahngebühren von CHF 30 innert 14 Tagen nach Versand der Mahnung zu bezahlen. In besonderen Fällen kann eine Mahnung unterbleiben. Bleibt die entsprechende Mahnung ohne Erfolg,

- fordert die GVB die ausstehenden Beträge inklusive Betriebskosten, Umtriebsentschädigungen, Mahngebühr und marktüblicher Verzugszinsen rechtlich ein,
- fordert die GVB Privatversicherungen AG die ausstehenden Beträge inklusive Betriebskosten, Umtriebsentschädigungen, Mahngebühr und marktüblicher Verzugszinsen rechtlich ein oder tritt unter Verzicht auf die rückständige Prämie vom Vertrag zurück.

Der/die Versicherungsnehmer/-in trägt sämtliche Kosten, die der GVB und/oder der GVB Privatversicherungen AG durch den Zahlungsverzug entstehen.

3.2.3 Vorzeitige Auflösung

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Diese Regelung gilt nicht bei der Kündigung eines Versicherungsvertrages für Zusatzversicherungen im Schadensfall durch den/die Versicherungsnehmer/-in während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

3.2.4 Verrechnungsverbot

Der/die Versicherungsnehmer/-in kann Forderungen der GVB und/oder der GVB Privatversicherungen AG nicht mit seinen/ihren allfälligen Gegenforderungen gegenüber der GVB und/oder der GVB Privatversicherungen AG verrechnen.

3.3 Pflichten der versicherten Person

3.3.1 Anzeigepflichtverletzung

Erhebliche Gefahrstatsachen, welche der/die Versicherungsnehmer/-in kennt oder kennen müsste und über die er/sie schriftlich befragt worden ist, sind der GVB bzw. der GVB Privatversicherungen AG bei Abschluss der Versicherung schriftlich mitzuteilen. Wird die Anzeigepflicht verletzt, fordert die GVB die entgangenen Prämien nach und kürzt im Schadensfall die Versicherungsleistung, soweit Eintritt oder Umfang des Schadens durch die unterlassene Anzeige beeinflusst worden sind.

3.3.2 Gefahrerhöhende Tatsachen

Umstände, die das Schadensrisiko eines Gebäudes erhöhen (z. B. durch eine andere Nutzung), sind der GVB bzw. der GVB Privatversicherungen AG innert Monatsfrist schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu melden.

Im Unterlassungsfall fordert die GVB die entgangenen Prämien nach und kürzt im Schadensfall die Versicherungsleistung, soweit Eintritt oder Umfang des Schadens durch die unterlassene Anzeige beeinflusst worden sind. Bei den Zusatzversicherungen richten sich die Rechtsfolgen der Gefahrerhöhung nach Art. 28 ff. VVG. Die GVB Privatversicherungen AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, wegen wesentlicher Gefahrerhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

3.3.3 Schadensmeldung

Ist das befürchtete Schadenereignis eingetreten, so muss der Anspruchsberechtigte, sobald er von diesem Ereignis und seinem Anspruche aus der Versicherung Kenntnis erlangt, die GVB bzw. GVB Privatversicherungen AG benachrichtigen.

Bei bereits erfolgter Schadensbehebung kann die GVB bzw. die GVB Privatversicherungen AG die Entschädigung kürzen oder verweigern. Bei Vandalismus und Einbruchschäden sowie bei Diebstahl von Gebäudeteilen ist Strafanzeige zu erstatten.

3.3.4 Rettungspflicht

Der/die Versicherungsnehmer/-in ist verpflichtet, nach Eintritt eines Schadenereignisses dafür zu sorgen, dass der Schaden möglichst klein gehalten werden kann. Wird diese Schadensminderung unterlassen, kann die GVB bzw. die GVB Privatversicherungen AG die Entschädigung kürzen.

3.3.5 Objektschutzmassnahmen

Der/die Versicherungsnehmer/-in ist angehalten, Massnahmen zum Schutz des Gebäudes vor Feuer- und Elementarschäden zu treffen. Massgebend hierfür sind Anweisungen und Empfehlungen der GVB, welche im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, der Feuerschau, der Gebäudeschätzung und nach einem Schadensfall konkretisiert werden.

3.3.6 Sorgfaltspflicht

Der/die Versicherungsnehmer/-in ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz des versicherten Objektes gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

In der Wasserversicherung haben die Versicherten auf eigene Kosten insbesondere die Leitungen und die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate in Stand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen zu reinigen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Insbesondere bei nicht benützten Räumlichkeiten ist die Heizungsanlage im Winter unter angemessener Kontrolle in Betrieb zu halten, andernfalls sind die Leitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate zu entleeren.

Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, oder kann der Versicherungsnehmer nicht nachweisen, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der Versicherungsleistungen gehabt hat, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

3.4 Datenschutz

3.4.1 Verwendung von Kunden- und Gebäudedaten

Die GVB und die GVB Privatversicherungen AG bearbeiten Kunden- und Gebäudedaten nach den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes. Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen der Vertragsanbahnung und während der Vertragsdauer. Es werden ausschliesslich Daten bearbeitet, die sich aus dem Versicherungsverhältnis und der Schadenserledigung ergeben: Gebäudedaten, Kundendaten, Antragsdaten, Vertragsdaten, Schadensdaten und Zahlungsdaten. Die Daten können sowohl physisch als auch elektronisch aufbewahrt und zu Marketingzwecken verwendet werden. Nicht mehr benötigte Daten werden – soweit gesetzlich zulässig – gelöscht.

3.4.2 Weitergabe von Kunden- und Gebäudedaten

Mit Abschluss des Versicherungsvertrages willigt der/die Versicherungsnehmer/-in ein, dass die im Rahmen der obligatorischen Gebäudeversicherung erfassten Kunden- und Gebäudedaten an die GVB Services AG, die GVB Privatversicherungen AG sowie an weitere Privatversicherungen weitergegeben und von diesen genutzt werden können. Ebenso erklärt er/sie sich damit einverstanden, dass die GVB Privatversicherungen AG Gebäude- und Kundendaten an die GVB und die GVB Services AG weitergeben kann.

Die GVB und die GVB Privatversicherungen AG dürfen einem allfälligen Mit-, Rück- oder Nachversicherer Auskünfte erteilen und bei einem Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadensverlauf, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien, einholen. Sie können zudem zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergeben.

Gebäudeversicherungen Bern
Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen, gvb.ch

GVB Privatversicherungen AG
Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen, gvb-privatversicherungen.ch

**Was Sie aufgebaut haben,
schützen wir.**